

§ 12. Wo nach den Gesetzen anstatt eines Eides bloße Versicherung mittelst Handschlags stattfindet, wie z. B. nach § 27 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16ten Mai 1839, da ist auch von Juden ein Eid nicht zu erfordern.

§ 13. Auch Verwaltungsbehörden, wenn in den, zu ihrer Competenz gehörigen Sachen, worin sie richterliche Functionen ausüben und Entscheidungen ertheilen, von Juden zu leistende Eide vorkommen, haben das vorstehend vorgeschriebene Verfahren zu beobachten, wiewohl ebenfalls mit den in § 9 unter a, b, c, d bemerkten Beschränkungen, in welcher Beziehung auch bei Verwaltungsbehörden zwischen größern und geringfügigen Sachen, unter analoger Anwendung der im Mandat, die Abstellung prozessualischer Weitläufigkeiten in geringfügigen Rechtsachen betreffend, vom 28sten November 1753 § 1 und im Gesetz, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16ten Mai 1839 § 43 enthaltenen Bestimmungen, ingleichen zwischen wichtigen und minder wichtigen Straffällen nach der unter b angegebenen Grenzlinie zu unterscheiden ist.

§ 14. Bei allgemeinen Verpflichtungseiden, wie z. B. bei dem Bürger- und Unterthaneneid, wenn Juden dergleichen Eide zu leisten haben, findet weder die Zuziehung eines Rabbiners oder jüdischen Gelehrten und jüdischer Zeugen, noch die Anwendung eines Chummesch oder einer Thora Statt. Der obrigkeitlichen Person, welche den Eid abnimmt, liegt ob, bevor sie dazu verschreitet, den zu verpflichtenden Juden im Allgemeinen über die Bedeutung der zu übernehmenden Verpflichtung zu belehren und an die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit des Eides, sowie an die den Eidesbrüchigen treffenden göttlichen Strafen zu erinnern. Den Eid leistet der Schwörende mit bedecktem Haupt und zum Himmel aufgehobener rechter Hand, und die Eidesformel lautet:

Bei Adonai, dem ewigen Gott Israels, schwöre ich, daß ic.
am Schlusse:

So wahr mir helfe Adonai, der Gott Israels, Amen.

§ 15. Der Befehl, die Eidesleistungen der Juden betreffend, vom 11ten März 1800 wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 30sten Mai 1840.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.